



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Master-Studiengang Geschichte (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramms
  - § 3 Ziele des Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studienprogramms
  - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 9 Abschlussbezeichnung
  - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
  - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 13 Master-Arbeit
  - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Zwei-Fach-Master-Studienprogramms Geschichte (45/75 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Geschichte im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Geschichte müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder den anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudienprogramm erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Geschichte handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Studienprogramms**

Im Studienprogramm Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Kenntnis zentraler methodischer und geschichtstheoretischer Ansätze;
- Kenntnis wichtiger historiographischer Traditionen des Faches;
- Kenntnis ausgewählter Forschungsansätze benachbarter Disziplinen;
- vertiefte Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen;
- vertiefte Kenntnis ausgewählter Themenfelder der Vormoderne und der Moderne;
- Spezialkenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Vormoderne oder der Moderne;
- Fähigkeit zum internationalen Vergleich;
- Fähigkeit zum Epochen übergreifenden Vergleich historischer Phänomene;
- Fähigkeit zur Quellenanalyse und Quellenkritik;
- Fähigkeit zur Interdisziplinarität, ihre praktische Einübung;
- Fähigkeit, wissenschaftliche Texte begrenzten Umfangs eigenständig zu verfassen;
- Fähigkeit, ein Forschungsprojekt zu konzipieren und zu präsentieren;
- Fähigkeit, eine größere wissenschaftliche Arbeit (50-80 Seiten) zu verfassen und dabei zu eigenständigen Forschungsergebnissen zu gelangen.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und den formalen Aufbau des Studienprogramms erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm Geschichte (45/75 LP) im Zwei-Fach-Master-Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Geschichte in einem Zwei-Fach- oder Ein-Fach-Bachelorstudiengang.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengangprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Geschichte mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für das Master-Studienprogramm Geschichte (45/75 LP) müssen Vorkenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Als ausreichend gelten in der Regel Fremdsprachenkenntnisse, die in erfolgreich absolvierten Sprachkursen eines Umfangs von mindestens 60 Unterrichtsstunden erlernt worden sind und im Falle moderner Fremdsprachen mindestens einem Niveau von UNICert 1 oder vergleichbarem Nachweis entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung 1 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(5) Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(8) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Geschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- d. Kolloquien: dienen der Behandlung spezieller fachwissenschaftlicher Probleme und sollen sowohl Präsentationsfähigkeit wie Fachkritik schulen;
- e. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Veranschaulichung der vermittelten fachwissenschaftlichen Kenntnisse.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Geschichte (75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde (§ 13 Abs. 1. ABStPOBM).

## **§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20-30 Seiten bzw. 60.000-90.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- b. Mündliche Präsentation: Vorstellung eines eigenständig entwickelten Themas in einem Kolloquium im Umfang von 30 bis 45 Minuten;
- c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- d. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Mündliche Präsentationen/Referate im Umfang von bis zu 20 Minuten;
- b. Schriftliche Übungen zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung wie Stundenprotokolle, Rezensionen, Literaturberichte, bibliographische Übungen, die insgesamt einen Umfang von 30 Seiten pro Veranstaltung nicht überschreiten sollen;
- c. Thesenpapiere;

d. Dateneingabe und –auswertung.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Geschichte wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) In einem Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Geschichte geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer 30 Leistungspunkte im Studienprogramm Geschichte (75 LP) erfolgreich absolviert hat.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 240.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) bzw. 80 Seiten aufweisen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Studierenden in Absprache mit einem Prüfungsberechtigten des Instituts festgelegt.

(6) Wird ein Thema aus den Bereichen Antike, Mittelalter oder Frühe Neuzeit gewählt, muss die bzw. der Studierende für die Zulassung zur Master-Arbeit über vertiefte Lateinkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum oder gleichwertige Kenntnisse. Über begründete Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung spätestens ein Jahr nach Ausgabe des Themas abzugeben.

## **§ 14**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Vormoderne I	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 bzw. 70	1.-2.
Moderne I	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 bzw. 70	1.-2.
Vormoderne II	ja	2	5	ja	nein	mündliche Prüfung	5/40 bzw. 70	3.-4.
Moderne II	ja	2	5	ja	nein	mündliche Prüfung	5/40 bzw. 70	3.-4.
Forschungsmodul	nein	4	5	ja	nein	mündliche Präsentation	nein	2.-4.
MA-Arbeit	ja	0	30	nein	nein	MA-Arbeit	30/40 bzw. 70	3.-4.
<i>Wahlpflichtmodule</i>								
Theorie, Methoden und Historiographie A	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 bzw. 70	1.-4.
Theorie, Methoden und Historiographie B	nein	4	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 bzw. 70	1.-4.